Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 WaStG Eigentum an den Geschäftsanteilen

WaStG - Wasserstraßengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 6.

Die Geschäftsanteile stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes.

In Kraft seit 31.12.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at